

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE GEWÄSSER (GEWG)

ZUSATZBERICHT UND -ANTRAG DER KOMMISSION FÜR WASSERBAU UND  
GEWÄSSERSCHUTZ

VOM 25. MÄRZ 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz hat unmittelbar vor der letzten Kantonsratssitzung vom 25. März 2004 einen Rückkommensantrag von Kommissionsmitgliedern zur Vorlage des Regierungsrates in derselben Angelegenheit vom 30. September 2003 beraten. Regierungsrat Hans-Beat Uttinger vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung, assistiert von Ruedi Rüttimann, Amt für Umweltschutz, Roger Bisig, Leiter des Landwirtschaftsamtes, und Dr. Arnold Brunner, iur. Mitarbeiter der Baudirektion. Der Letztgenannte führte auch das Protokoll.

**1. Rückkommensantrag zu Paragraph 64 Abs. 3 Gewässergesetz vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1)**

Nach der letzten Kommissions- und Kantonsratssitzung ersuchten zwei Kommissionsmitglieder den Präsidenten, auf die Teilrevision des Gewässergesetzes zurückzukommen. Es ging um den Düngeverbotsstreifen entlang von Strassen und Plätzen. An der letzten Sitzung vom 26. Januar 2004 hat sich die Kommission mit dem Stichentscheid des Präsidenten zu Gunsten des Antrags des Regierungsrates für eine Reduktion dieses Streifens von 2 m auf 0.50 m entschieden.

Die beiden Kommissionsmitglieder, welche den Rückkommensantrag gestellt haben, begründen diesen aus der Sicht der Landwirtschaft wie folgt:

- Der Präsident des Kantonalen Fischerverbandes teilte nach der letzten Kommissionssitzung mit, dass die Fischer wohl das Referendum gegen die Teilrevision des Gewässergesetzes ergreifen würden;
- Bei einem Düngeverbotsstreifen von 0.50 m entlang von Strassen und Plätzen können zugegebenermassen technische Probleme entstehen;
- Aus diesem Grunde und um die Gesetzesrevision nicht zu gefährden sind die beiden Bauern und Kommissionsmitglieder bei diesem Punkt nachträglich für ein Entgegenkommen in Richtung verstärkter Gewässerschutz.

Die Kommission beschliesst einstimmig Rückkommen auf Paragraph 64 Abs. 3 GewG.

In der folgenden Diskussion stellt sich heraus, dass es in Paragraph 64 Abs. 3 GewG um zwei strittige Punkte geht: Einerseits um die erwähnte Anpassung des Düngeverbotsstreifens bei Strassen und Plätzen von 0.50 m auf 2 m. Andererseits wird aus der Kommissionsmitte beantragt, die verschärften Bestimmungen bezüglich des Düngeverbotsstreifens entlang von Seen (10 m) und Fliessgewässern (7 m) nicht nur auf das Einzugsgebiet des Zugersees zu beschränken, sondern im gesamten Kantonsgebiet zur Anwendung bringen zu lassen.

Sowohl verschiedene Kommissionsmitglieder als auch der Baudirektor betrachten das GewG unseres Kantons im schweizerischen Vergleich als sehr streng. Seit Inkrafttreten der seeexternen Massnahmen anfangs der 90er Jahre ist das Bundesrecht vor allem im Interesse des Gewässerschutzes verschärft worden. Es ist richtig, dass der Zugersee weiterhin geschützt werden soll. Es darf aber nicht sein, dass der Kanton Zug auch bei jenen Gewässern, bei denen kein Sanierungsbedarf gegeben ist, eine gegenüber der eidgenössischen Regelung schärfere Gangart einschlagen soll. Die Wasserqualität des Ägerisees ist nicht zu beanstanden. Aus diesem Grund bedarf es beim Ägerisee keiner weitergehenden Schutzmassnahmen mehr. Die bundesrechtlichen Bestimmungen sind hier genügend. Insofern sind die Anliegen der zugerischen Bauern zu berücksichtigen. Sie wollen keine unnötigen und zusätzlichen Auflagen.

Die Kommissionsmitglieder, welche sich für einen verbreiterten Düngeverbotsstreifen im gesamten Kantonsgebiet aussprechen, erklären demgegenüber, dass das GewG vor allem gewässerfreundlich sein soll. Die Gewässer des Kantons Zug haben sich teilweise erholt. Wegen diesem Teilerfolg dürfen heute die Vorschriften jedoch noch nicht gelockert werden.

Die Kommission beschliesst mit 12:1 Stimmen, auf die Verkleinerung des Düngeverbotsstreifens entlang von Strassen und Plätzen von 2 m auf 0.5 m zu verzichten und die Breite der Streifen bei 2 m zu belassen.

Die Kommission beschliesst mit 11:3 Stimmen des Weiteren, dass die kantonalen, im Vergleich zum Bundesrecht (3 m) weitergehenden Düngeverbotsstreifen von 10 m an Seen bzw. 7 m an Fliessgewässern nur im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, Geltung haben sollen.

Damit schlägt die Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz für Paragraph 64 Abs. 3 GewG folgenden Wortlaut vor:

"Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fliessgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, ein Streifen von mindestens 7 m, ab dem Gewässerraum gemessen, freizuhalten. Am Zugersee selbst ist ein Streifen von 10 m ab Gewässerraum, bei Strassen und Plätzen allgemein ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkungen geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind".

Der im Kommissionsbericht vom 26. Januar 2004 festgehaltene Antrag der Kommission zu Paragraph 64 Abs. 3 GewG ist im obigen Sinne anzupassen.

## 2. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1175.2 - 11298 einzutreten und ihr - neben den von der Kommission beantragten Änderungen gemäss Vorlage Nr. 1175.4 - 11427 - zusätzlich der geänderten Fassung von § 64 Abs. 3 gemäss diesem Zusatzbericht und -antrag zuzustimmen.

Edlibach, 25. März 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KOMMISSION FÜR  
WASSERBAU UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Präsident: Bruno Pezzatti